

Satzung des CCB Charity Club Berlin e.V.

(Gem. Mitgliederversammlung vom 14.05.2018)

§ 1 Name, Sitz und Vereinsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen CCB Charity Club Berlin, nach Eintragung den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Er soll steuerlich als gemeinnützig anerkannt und in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2006.

§ 2 Zwecke und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO §53) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ziel und Zweck des Vereins ist es, Nächstenliebe dadurch zu praktizieren, dass er selbstlos Menschen unterstützt, die infolge ihrer gesundheitlichen, geistigen seelischen oder sozialen Situation auf mitmenschliche Hilfe angewiesen sind.
Außerdem fördert der Verein die Kunst und Kultur.
- (3) Der Zweck des Vereins wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass jährlich Hilfsbedürftige, oder als hilfsbedürftig anerkannte steuerbegünstigte Organisationen durch Spenden im Sinne der Abgabenordnung unterstützt werden.
Die Förderung der Kunst und Kultur wird mit der Durchführung von Konzerten und Kultur-Veranstaltungen verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder keine Vergütung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes oder bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an „Kinder in Gefahr e.V.“, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Kann das Vermögen des Vereins dem gemeinnützigen Verein nicht zugewendet werden, ist es ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

In diesem Fall dürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens nur mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Die Mitgliedschaft erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen endgültig. Die Entscheidung des Vorstands wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags werden die Gründe grundsätzlich nicht mitgeteilt.
- (3) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und die Ziele des Vereins unterstützen möchten. Fördernde Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden, die die Interessen des Vereins unterstützen wollen, ohne ordentliche Mitglieder zu werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (natürliche Personen), Auflösung (juristische Person) Ausschluss oder Austritt.
- (5) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, seiner Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachkommt oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt, kann es durch Beschluss des Ehrengerichts ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Ehrengerichts ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss soll schriftlich begründet dem Betroffenen zugesandt werden. Über den Ausschluss ist die Mitgliederversammlung zu informieren.
- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden.
- (7) Alle Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliedsversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr mit einfacher Mehrheit beschließt. Es können für ordentliche und fördernde Mitglieder unterschiedlich hohe Mitgliedsbeiträge beschlossen werden. Daneben sind die Mitglieder aufgerufen, zur Förderung des Vereinszweckes Spenden an den Verein zu leisten.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Beirat, und das Ehrengericht.

§ 6 Mitgliederversammlungen

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins findet nach Ablauf des Geschäftsjahres einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bis spätestens zum 30. November eines jeden Jahres einberufen.
- (2) Über die von Mitgliedern beantragten Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung beschließt die Versammlung.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme; Stimmrechtsvollmachten oder schriftliche Stimmabgaben sind zulässig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Die Wahl des Vorstandes leitet ein von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestimmender Wahlleiter.

§ 7 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen. Geheime Abstimmung kann beantragt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters, bei dessen Abwesenheit die Stimme des von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiters.
- (4) Der Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung unterliegen:
 - a) Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;
 - b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - c) die Wahl der Mitglieder des Beirats;
 - d) die Wahl der Mitglieder des Ehrengerichts;
 - e) die Wahl des Kassenprüfers,
 - f) die Entlastung des Vorstandes;
 - g) die Änderung der Satzung;
 - h) die Auflösung des Vereins;
 - i) Beschlussfassungen über sonstige eingebrachte Anträge.

Die Mitgliederversammlung nimmt außerdem den Bericht des Vorstandes und des Kassenprüfers entgegen.

- (5) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der an der Mitgliedsversammlung teilnehmenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen, dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten und jeweils drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins sind berechtigt der Präsident oder der Vizepräsident in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Über die Verteilung der Aufgaben entscheiden die Vorstandsmitglieder selbst. Sie wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Vize-Präsidenten. Sie vertreten sich untereinander selbst und entscheiden mehrheitlich.
- (3) Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.
- (6) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an, von der Mitgliederversammlung gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder, die dem Verein seit mindestens zwei Jahren angehören; dies gilt nicht für die ersten Mitglieder des Beirats nach Gründung des Vereins. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten, Vorschläge für die Geschäftsführung zu unterbreiten und die Kommunikation zwischen Mitgliedschaft und Vorstand zu fördern. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000 EUR ist der Beirat zu hören.
- (3) Mindestens zweimal jährlich oder bei Bedarf oder auf Einladung des Vorsitzenden soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung in Textform vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung verlangt haben, berechtigt, den Beirat selbst einzuberufen.
- (4) In den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
- (5) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Die Beschlüsse des Beirats sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied.

(7) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirats ist ehrenamtlich.

§ 10 Ehrengericht

- (1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, oder den Mitgliedern und dem Vorstand, oder den Mitgliedern oder dem Vorstand und dem Beirat über vereinsinterne Angelegenheiten sowie zur Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern wird ein Ehrengericht bestellt.
- (2) Das Ehrengericht wird aus drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden ordentlichen Mitgliedern gebildet. Die Bestellung erfolgt für drei Jahre. Amtierende Vorstandsmitglieder können nicht Mitglied des Ehrengerichts sein. Das Ehrengericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Das Ehrengericht bestimmt sein Verfahren selbst.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von jeweils drei Jahren. Sie haben die finanziellen Angelegenheiten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Hat die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen und hat sie keinen Liquidator bestellt, sind der Präsident und der Vize-Präsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen gemäß § 3 Abs. (5) zu verwenden.

§ 13 Salvatoresche Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam ein oder werden, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden hiervon nicht berührt.

Eintrag ins Vereinsregister am 03.01.2019